



Kanton Zug

Direktion des Innern  
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz  
(KES)

# Forum für Altersfragen Netzwerktagung

Donnerstag, 21. Mai 2015

## Inhalt

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Abklärungsprozess

Die Schutzbedürftigkeit und Schwächezustand

Die massgeschneiderten Beistandschaften

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## Ziele der Revision

- Stärkung der Selbstvorsorge und des Selbstbestimmungsrechts
- Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte
- Professionalisierung im Kindes- und Erwachsenenschutz

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Professionalisierung durch qualitative Vorgaben

Art. 440 ZGB

- <sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.
- <sup>2</sup> Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.
- <sup>3</sup> Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## Die neue Behördenorganisation

### Fachbehörde:

«die Mitglieder der Behörde sind nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, auszuwählen»

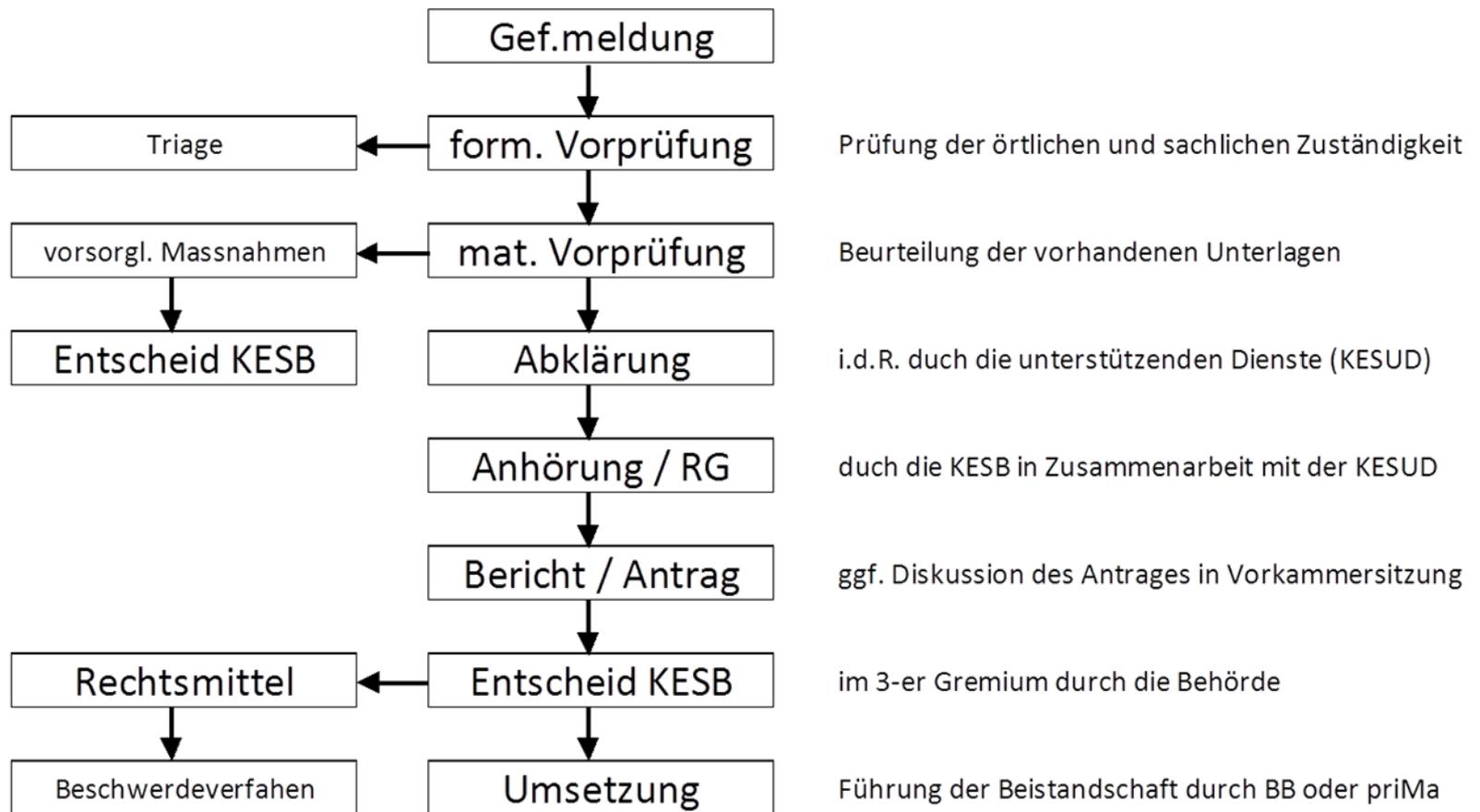
Botschaft, 7073

### Interdisziplinäre Kollegialbehörde:

Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, (Psychiatrie)

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## Arbeitsprozess Abklärung und Entscheid KESB



# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## Schutzbedürftigkeit / Schwächezustand

### Art. 388 ZGB

<sup>1</sup> Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

<sup>2</sup> Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## Schutzbedürftigkeit / Schwächezustand

- Schwächezustand muss vorliegen
- Ausübung Selbstbestimmungsrecht ist beeinträchtigt
- Eigenverantwortliches Entscheiden nicht mehr möglich oder erschwert

(bspw. bei psychischer oder geistiger Behinderung, schwere Verwahrlosung, Unerfahrenheit, Unwilligkeit, Unfähigkeit etc.)

# Die massgeschneiderten Beistandschaften

Massnahmen sind in **vierfachem** Sinn massgeschneidert:

- Bestimmung, ob Beistandschaft erforderlich ist
- Bestimmung der Art der Beistandschaft (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- Bestimmung der Aufgabenbereiche (Administratives, Einkommens-/ Vermögensverwaltung, Wohnen, Gesundheit, Soziales, Tagesstruktur, rechtliche Verfahren)
- Bestimmung der Wirkung (Einschränkung der Handlungsfähigkeit pro Aufgabenbereich, Entzug Zugriffberechtigung auf spez. Werte, Mitwirkung)

# Die massgeschneiderten Beistandschaften

## **Begleitbeistandschaft Art. 393 ZGB**

für umschriebene Angelegenheiten / Aufgaben

Handlungsfähigkeit bleibt bestehen / keine Vertretungsmacht

Urteilsfähigkeit und Zustimmung ist Voraussetzung

## **Vertretungsbeistandschaft Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB**

für umschriebene Angelegenheiten / Aufgaben

Handlungsfähigkeit kann beschränkt werden

Einkommensverwaltung möglich

# Die massgeschneiderten Beistandschaften

## **Mitwirkungsbeistandschaft Art. 396 ZGB**

für umschriebene Angelegenheiten / Aufgaben  
schränkt Handlungsfähigkeit ein

## **Kombination von Beistandschaften möglich (Art. 397 ZGB)**

## **umfassende Beistandschaft Art. 398 ZGB**

bei ausgeprägter Hilfebedürftigkeit  
Handlungsfähigkeit entfällt

# Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Offene Fragen?